

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Kunsterziehung**

vom 01. März 2000

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Kunst**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Kunsterziehung

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Kunsterziehung; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Kunsterziehung
 - a) als gewähltes Prüfungsfach,
 - b) als Schwerpunktfach.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Die spezifische künstlerische Eignung wird in einer Eignungsprüfung gemäß der „Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für Eignungsprüfungen in lehramtsbezogenen Studiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung festgestellt.
Die Prüfung besteht aus
 - der Vorlage einer Mappe mit eigenen künstlerischen Arbeiten (nicht älter als drei Jahre),
 - einem praktischen Teil, in dem Gestaltungsaufgaben selbständig zu lösen sind,
 - einem Gespräch, das sich auf die angefertigten künstlerischen Arbeiten bezieht.
- (3) Die Eignungsprüfung muß an der Pädagogischen Hochschule Erfurt abgelegt werden. Die Prüfungstermine werden ausgeschrieben. Der Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung hat zwei Jahre Gültigkeit.
- (4) Eignungsprüfungen, die an Kunsthochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen abgelegt wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (5) Das Studium im Fach Kunsterziehung sollte nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Kunsterziehung umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

In diesem Studiengang sollen die Studierenden die zur beruflichen Tätigkeit als Kunsterzieher in der Grundschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

Falls das Fach Kunsterziehung als Schwerpunktfach gewählt wird, sind zusätzlich Voraussetzungen für die unterrichtliche Befähigung als Kunsterzieher über die Grundschule hinaus zu schaffen.

In den vier Studienbereichen werden die folgenden spezifischen Ziele und Inhalte realisiert:

1. Künstlerische Praxis

Die Lehrveranstaltungen zur Künstlerischen Praxis sind auf individuelle künstlerische Selbstentfaltung gerichtet. Durch solide Schulung von Auge und Hand entwickeln sich kreative Denk- und Arbeitsmethoden sowie Sensibilität für Material, Form, Farbe, Bewegung und Raum.

Im Zusammenhang mit der bildnerisch-praktischen Arbeit erfolgt immanent eine theoretische Auseinandersetzung mit Gestaltungsproblemen.

Im Grundstudium werden Grundlagen der Malerei, Grafik, Handzeichnung, Schrift/Grafik-Design und Plastik/Objektgestaltung vermittelt. Es wird Grundwissen erarbeitet über bildnerische Gestaltungsmöglichkeiten, künstlerisch-ästhetische Mittel und Verfahren über spezifische Wirkungsweisen und funktionale Zusammenhänge in den verschiedenen bildnerischen Bereichen.

Der Umgang mit verschiedenen Materialien und Techniken, mit unterschiedlichen Verfahren und Mitteln wird geübt.

Im Hauptstudium umfaßt die Künstlerische Praxis eine Weiterentwicklung und Differenzierung von Einsichten in Inhalt, Form und Verlauf künstlerischer Gestaltungsprozesse. Die Ausbildung orientiert auf eine weitere Ausprägung des individuellen Ausdrucksvermögens und auf die Befähigung zum selbständigen konzeptionellen künstlerischen Arbeiten.

2. Kunstgeschichte und Kunsttheorie

Das kunsthistorische Studium vermittelt exemplarisch und zusammenhängend die wichtigen Kunstepochen von Antike bis zur Gegenwart bei Betonung der Kunst der Moderne.

Die Studenten erwerben Grundkenntnisse über die stilistischen und ikonographischen Besonderheiten der einzelnen Perioden sowie über geistes- und sozialgeschichtliche Hintergründe. In kunsttheoretischen Veranstaltungen lernen die Studenten, grundlegende Methoden und Verfahren bei der Analyse und Interpretation von Kunst anzuwenden.

3. Umweltgestaltung - Architektur, Siedlung, Innenraum, Design

Die historischen und methodischen Grundlagen der Architektur und Produktgestaltung werden dargestellt. Handlungskompetenzen zur Formierung einfacher Umweltgebilde im Alltag und zur Partizipation an baulichen Veränderungen der Umwelt werden ausgebildet.

In einem Umweltprojekt wird die Bewertung und Gestaltung von Umweltgebilden und die Beteiligung an Entscheidungsprozessen geübt.

4. Kunstdidaktik

Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Zielsetzungen, Inhalte und Formen ästhetisch-künstlerischer Aneignungs- und Vermittlungsprozesse und erweitert die Fähigkeit der angehenden Kunsterzieherinnen, theoretische und praktische Ausbildungsinhalte miteinander zu verbinden und damit ihre kunstpädagogische und fachdidaktische Handlungskompetenz auszubilden. Es werden Kenntnisse über kunstpädagogische und kunstdidaktische Konzepte, über den Aufbau von Kerneinheiten, über Lernziele, Inhalte und die methodische Gestaltung und Strukturierung des Unterrichts an der Grundschule vermittelt. Intentionen der Kunstpädagogik zur Ontogenese im bildnerischen Schaffen und zu ästhetischen Verhaltensweisen im Schulkindalter werden in historischem und institutionellem Kontext analysiert und interpretiert. Die Ausbildung ist auf künstlerische Experimentierfähigkeit und Theoriebewußtsein in der konzeptionellen Planungsarbeit der Kunsterzieherin gerichtet.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Fach Kunsterziehung als **gewähltes Prüfungsfach** umfaßt 18 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium 14 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium 4 SWS absolviert werden. Die 18 SWS verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche:

Studienbereich	Grundstudium in Semestern				Hauptstudium in Semestern		SWS
	1	2	3	4	5	6	
Künstlerische Praxis	2	2	1	2	1	1	9
Kunstgeschichte und Kunsttheorie	1	1	1	-	-	1	4
Umweltgestaltung	-	-	1	-	-	-	1
<u>Kunstdidaktik</u>	-	-	1	2	-	1	4
	3	3	4	4	1	3	18

- (2) Das Studium im Fach **Kunsterziehung als Schwerpunktfach** umfaßt 35 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium 25 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium 10 SWS absolviert werden. Die 35 SWS verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche:

Studienbereich	Grundstudium in Semestern				Hauptstudium in Semestern		SWS
	1	2	3	4	5	6	
Künstlerische Praxis	3	3	3	3	3	3	18
Kunstgeschichte und Kunsttheorie	2	2	2	1	-	1	8
Umweltgestaltung	-	-	1	1	-	-	2
<u>Kunstdidaktik</u>	-	-	2	2	1	2	7
	5	5	8	7	4	6	35

- (3) Im Hauptstudium ist im fünften oder sechsten Fachsemester ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu absolvieren. Es besteht darin, daß die Studierenden während des Semesters in der Regel wöchentlich mindestens eine Unterrichtsstunde im Fach Kunsterziehung in einer Grundschulklasse besuchen, wobei jeder Studierende im Verlauf des Semesters wenigstens eine solche Unterrichtsstunde selbst konzipieren und halten soll.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Für die 18 SWS gemäß § 5 Abs. 1 bzw. für die 35 SWS gemäß § 5 Abs. 2 sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Deren Ausstellung setzt die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. Ggf. setzt der Leiter der Lehrveranstaltung weitere Bedingungen für die Erteilung eines Teilnahmenachweises fest und gibt diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (2) Für das Fach Kunsterziehung als gewähltes Prüfungsfach sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zur Künstlerischen Praxis auf der Grundlage von Teilleistungsnachweisen (Mappen- bzw. Exponatvorlage nach dem 4. und 6. Semester),
 - ein Leistungsnachweis zur Kunstwissenschaft und Umweltgestaltung (Belegarbeit),
Der Leistungsnachweis umfaßt einen Teilleistungsnachweis zur Kunstwissenschaft und einen Teilleistungsnachweis zur Umweltgestaltung.

- ein Leistungsnachweis zur Kunstdidaktik auf der Grundlage von Teilleistungsnachweisen (Referat oder praxisorientierte Studie).
- (3) Teilnahmenachweise werden erteilt für die Teilnahme an
- einer mehrtägigen kunsthistorischen Exkursion (mit Bericht),
 - einer kunsthistorischen Tagesexkursion,
 - einer einwöchigen künstlerisch-praktischen Exkursion,
 - einem fachdidaktischen Praktikum (Vorlage einer fachdidaktischen Mappe)
- sowie für
- die Beteiligung an einem künstlerischen Freizeitprojekt.
- (4) Für Kunsterziehung als Schwerpunktfach sind zusätzlich zu den in Abs. 2 und 3 genannten Nachweisen folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den künstlerischen Studienbereichen (Mappen- und Exponatvorlage nach dem 6. Semester),
 - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Kunstwissenschaft,
 - ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus,
 - ein Teilnahmenachweis für die Teilnahme an einer weiteren kunsthistorischen Tagesexkursion.
- (5) Ein Leistungsnachweis kann durch eine Belegarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.
- (6) Die Regelungen zur Verteilung der Leistungs- und Teilnahmenachweise auf das Grund- und Hauptstudium sind aus den Studienplänen (Anlage 1 und 2) ersichtlich.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts für Kunst der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Kunsterziehung zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Kunsterziehung, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches Kunsterziehung gehört.

- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1998 begonnen haben, können das Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung fortsetzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 01. März 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h.c. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Kunsterziehung als gewähltes Prüfungsfach

Semester	Studieninhalte (Bereiche)	Umfang in SWS	Studienleistungen
1.	<u>Künstlerische Praxis</u> Malerei/Grafik	2	1 TN
	<u>Kunstgeschichte</u> Von der Antike bis zur Renaissance	1	1 TN/TLN*
2.	<u>Künstlerische Praxis</u> Malerei/Grafik Plastik	2	1 TN
	<u>Kunstgeschichte</u> Kunstentwicklung vom 17. bis 19. Jahrhundert	1	1 TN/TLN*
3.	<u>Künstlerische Praxis</u> Malerei/Grafik	1	1 TN
	<u>Kunstgeschichte</u> Kunst in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts	1	1 TN/TLN*
	<u>Umweltgestaltung</u> Theorie der Umweltgestaltung (Rezeption und Partizipation)	1	1 TLN
	<u>Kunstdidaktik</u> Einführung in die psychologischen, anthropologischen und historischen Grundlagen der Kunstpädagogik	1	1 TN/TLN*
4.	<u>Künstlerische Praxis</u> Malerei/Grafik	2	1 TLN
	<u>Kunstdidaktik</u> Entwicklung und Dimensionen ästhetisch-künstlerischen Verhaltens	2	1 TN/TLN*
5.	<u>Künstlerische Praxis</u> Künstlerische Wahlbereiche (Malerei/Grafik, Handzeichnung, Plastik)	1	1 TN
6.	<u>Künstlerische Praxis</u> Künstlerische Wahlbereiche (Malerei/Grafik, Handzeichnung, Plastik)	1	1 TLN
	<u>Kunstgeschichte</u> Malerei, Plastik und Theorien ausgewählter Künstler des 20. Jahrhunderts (2. Hälfte)	1	1 TN/TLN*

	<u>Kunstdidaktik</u>		
	Integrative Unterrichtsmodelle und -projekte	1	1 TN
5./6.	<u>Fachdidaktisches Praktikum</u>	-	1 TN

* In welcher Lehrveranstaltung und in welcher Form der Teilleistungsnachweis erbracht wird, entscheidet der Studierende in Absprache mit dem Leiter der Lehrveranstaltung selbst.

Am Ende des Studiums sind die Teilnahme an folgenden Exkursionen:

- eine mehrtägige kunsthistorische Exkursion (mit Bericht),
- eine kunsthistorische Tagesexkursion,
- eine einwöchige künstlerisch-praktische Exkursion

sowie die Beteiligung an einem künstlerischen Freizeitprojekt nachzuweisen.

Abkürzungen

LN	- Leistungsnachweis
TLN	- Teilleistungsnachweis
TN	- Teilnahmenachweis
SWS	- Semesterwochenstunde

Anlage 2

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen für das Fach Kunsterziehung als Schwerpunktfach

Semester	Studieninhalte (Bereiche)	Umfang in SWS	Studienleistungen
1.	<u>Künstlerische Praxis</u> Malerei/Grafik	3	1 TN
	<u>Kunstgeschichte/Kunsttheorie</u> Einführung in kunsttheoretische und kunsthistorische Grundlagen	1	1 TN/TLN*
	Von der Antike bis zur Renaissance	1	1 TN/TLN*
2.	<u>Künstlerische Praxis</u> Malerei/Grafik Plastik	3	1 TN
	<u>Kunstgeschichte</u> Kunstentwicklung vom 17. bis 19. Jahrhundert	2	1 TN/TLN*
3.	<u>Künstlerische Praxis</u> Malerei/Grafik	3	1 TN
	<u>Kunstgeschichte</u> Kunst in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts	2	1 TN/TLN*
	<u>Umweltgestaltung</u> Theorie der Umweltgestaltung (Rezeption und Partizipation)	1	1 TLN
	<u>Kunstdidaktik</u> Einführung in die psychologischen, anthropologischen		

	und historischen Grundlagen der Kunstpädagogik	2	1 TN/TLN*
4.	<u>Künstlerische Praxis</u> Malerei/Grafik	3	1 LN
	<u>Kunstgeschichte/Kunsttheorie</u> Kunsttheorien in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts	1	1 TN/TLN*
	<u>Umweltgestaltung</u> Projekt Schulumwelt	1	1 TLN
	<u>Kunstdidaktik</u> Entwicklung und Dimensionen ästhetisch-künstlerischen Verhaltens	2	1 TN/TLN*
5.	<u>Künstlerische Praxis</u> Studio	3	1 TN
	<u>Kunstdidaktik (über die Grundschule hinaus)</u> Integrative Unterrichtsmodelle und -projekte	1	1 TN
6.	<u>Künstlerische Praxis</u> Studio	3	1 LN
	<u>Kunstgeschichte/Kunsttheorie</u> Malerei, Plastik und Theorien ausgewählter Künstler des 20. Jahrhunderts	1	1 TN/TLN*
	<u>Kunstdidaktik (über die Grundschule hinaus)</u> Integrative Unterrichtsmodelle und -projekte	2	1 TN
5./6.	<u>Fachdidaktisches Praktikum</u>	-	1 TN

* In welcher Lehrveranstaltung und in welcher Form die beiden Teilleistungsnachweise (gemäß § 6 Abs. 2 und 4) erbracht werden, entscheidet der Studierende in Absprache mit dem Leiter der Lehrveranstaltung selbst.

Am Ende des Studiums sind die Teilnahme an folgenden Exkursionen

- eine mehrtägige kunsthistorische Exkursion (mit Bericht),
 - zwei kunsthistorische Tagesexkursionen,
 - eine einwöchige künstlerisch-praktische Exkursion
- sowie die Beteiligung an einem künstlerischen Freizeitprojekt nachzuweisen.

Abkürzungen

- LN - Leistungsnachweis
 TLN - Teilleistungsnachweis
 TN - Teilnahmenachweis
 SWS - Semesterwochenstunde